

Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Anlage II – Länderteil
Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

Stand: Januar 2003 (6. EL)

Kongo (Demokratische Republik Kongo)

1. Eine Auslieferung aus der Demokratischen Republik Kongo ist nur aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zulässig. Der Abschluß einer derartigen Vereinbarung aus Anlaß eines Einzelfalles erscheint nicht ausgeschlossen. Vor der Einleitung von Fahndungsmaßnahmen, die sich auf diesen Staat beziehen, ist mit der obersten Justizbehörde Kontakt aufzunehmen.
2. Auslieferungsersuchen werden auf dem diplomatischen Weg übermittelt.
3. Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft können über Interpol gestellt werden.

Die vorläufige Auslieferungshaft wird aufgehoben, wenn der Verfolgte nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Verhaftung Kenntnis von dem dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegenden Haftbefehl oder Urteil erlangt.
4. Der Schuldverdacht kann nachgeprüft werden. Vorsorglich sollten deshalb Beweisunterlagen beigefügt werden.
5. Den Auslieferungsunterlagen sind Übersetzungen in die französische Sprache beizufügen.
6. Der sonstige Rechtshilfeverkehr erfolgt vertraglos.^{*)}
7. Rechtshilfeersuchen werden auf dem diplomatischen Weg übermittelt.
8. Den Rechtshilfeersuchen und den Unterlagen sind Übersetzungen in die französische Sprache beizufügen.
9. Deutsche Konsularbeamte in der Demokratischen Republik Kongo sind nicht berechtigt, Rechtshilfehandlungen vorzunehmen.
10. Die demokratische Republik Kongo ist Mitglied der Interpol.

^{*)} Rechtshilfeersuchen erscheinen aufgrund des desolaten Justizapparates gegenwärtig wenig aussichtsreich.